

# Beilage 16 / 1987

Gesetz vom 3. September 1987, mit dem die Gemeindewahlordnung  
der Stadt Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juni 1964 betreffend die Gemeindegewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindegewahlordnung - GWÖ), LGBI. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 3/1969, 24/1971, 13/1978, 5/1981, 6/1983 und 41/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Bezirksvertretungen bestehen jeweils aus 40 bis 60 Mitgliedern, deren Anzahl im einzelnen nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung festzustellen ist (§ 61 WStV)."

2. § 20 hat zu lauten:

### § 20

Vom Wahlrecht sind ferner Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist."

3. § 81 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Als Wahlzahl gilt bei vierzig für eine Bezirksvertretung zu vergebenden Mandaten die vierziggrößte Zahl, bei "x" zu vergebenden Mandaten die x-größte Zahl der so angeschriebenen Zahlen."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

F.d.Richtigkeit:

Sven Kusta, AR

V O R B L A T T

**Problem:** Mit der am 22. Juni 1987 verabschiedeten Änderung der Wiener Stadtverfassung wurde die Anzahl der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Mitglieder der Bezirksvertretung auf mindestens 40 und - je nach Einwohnerzahl - höchstens 60 erhöht. Jene beiden Bestimmungen der GWÖ, in welchen noch von 30 bis 50 Mitgliedern der Bezirksvertretung bzw. von einer auf die Mindestanzahl 30 Bedacht nehmenden Wahlzahl die Rede ist, mußten daher geändert werden. Weiters ist laut Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983, keine volle oder beschränkte Entmündigung, sondern lediglich die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB vorgesehen. In Übereinstimmung mit der bereits erfolgten Änderung der NRWO 1971 durch Art. VIII des zitierten Gesetzes war daher auch die GWÖ auf die neue Rechtslage abzustimmen.

**Ziel:** Vermeidung von Widersprüchlichkeiten zur Wiener Stadtverfassung sowie zu den Bestimmungen über die Sachwalterschaft für behinderte Personen und zur NRWO 1971.

**Lösung:** Änderung der betreffenden Bestimmungen der GWÖ.

**Alternativen:** keine

**Kosten:** Die Kostenfrage im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen kann insofern vernachlässigt werden, als lediglich ein vermehrter Arbeitsaufwand bei der Perlustrierung und Kostenaufwand bei der Veröffentlichung der Parteilisten entstehen wird.

## E r l ä u t e r u n g e n

### A) Allgemeines

Die vorliegende Änderung der GWO wurde durch folgende zwei Gesetzesänderungen notwendig:

1. Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1987, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) geändert wurde, erhielt § 61 Abs. 1 dieses Gesetzes folgenden Wortlaut:

"(1) Die Bezirksvertretung besteht in Bezirken bis zu 50.000 Einwohnern aus 40 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 5.000 Einwohner um zwei, wobei jedoch die Höchstzahl 60 beträgt. Einwohner sind alle natürlichen Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben."

2. Das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen enthält u.a. folgende Bestimmung:

### Artikel VIII

Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971

Der § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 93/1979, hat zu lauten:

" § 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit  
Vom Wahlrecht sind weiter Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist."

Seit Inkrafttreten jenes Gesetzes am 1. Juli 1984 können keine vollen oder beschränkten Entmündigungen, sondern nur mehr Sachwalterbestellungen erfolgen. Die wesentliche Übergangsbestimmung (Art. X Z 3 Abs. 1) lautet folgendermaßen:

"3. (1) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes voll oder beschränkt entmündigt worden ist, steht einer Person gleich, der ein Sachwalter nach § 273 Abs. 3 Z 3 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes bestellt worden ist; ein beschränkt Entmündigter behält jedoch die Handlungsfähigkeit eines mündigen Minderjährigen. Sachwalter ist, sofern das Gericht nicht anderes bestimmt, der bestellte Kurator oder Beistand."

Die unter Z 1 und 3 vorgenommenen Änderungen tragen der erhöhten Anzahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen Rechnung, Z 2 bringt die erforderliche Anpassung bezüglich der Sachwalterschaft.

#### B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu 1.: Der nunmehrige Wortlaut des § 1 Abs. 2 enthält die aktuelle Anzahl "40 bis 60 Mitglieder" der Bezirksvertretungen (statt bisher 30 bis 50).

Zu 2.: Die Wahlausschlußbestimmung des § 20 wurde mit der geltenden NRWO 1971 in Übereinstimmung gebracht. Hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang, daß jede Sachwalterbestellung nach § 273 ABGB (also auch für einzelne Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung) den Ausschluß vom Wahlrecht zur Folge hat.

Zu 3.: Da es durch die Mindestanzahl von 40 Mitgliedern der Bezirksvertretung im Rahmen des d'Hondtschen Verfahrens auch nur eine vierzig( bis sechzig)größte Zahl als Wahlzahl geben kann, mußte auch der Wortlaut des § 81 Abs. 2 entsprechend geändert werden.

Art. II enthält den üblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens ("mit dem der Kundmachung folgenden Tag").

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 1

Art. I Z 1

§ 1 Abs. 2 zweiter Satz

§ 1 Abs. 2 zweiter Satz

"Die Bezirksvertretungen bestehen jeweils aus 30 bis 50 Mitgliedern, deren Anzahl im einzelnen nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung festzustellen ist (§ 61 WStV)."

"Die Bezirksvertretungen bestehen jeweils aus 40 bis 60 Mitgliedern, deren Anzahl im einzelnen nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung festzustellen ist (§ 61 WStV)."

Art. I Z 2

§ 20

Vom Wahlrecht sind ferner Personen ausgeschlossen, die voll oder beschränkt unmündig sind."

§ 20

Vom Wahlrecht sind ferner Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist."

Art. I Z 3

§ 81 Abs. 2

“(2) Als Wahlzahl gilt bei dreißig für eine Bezirksvertretung zu vergebenden Mandaten die dreißiggrößte Zahl, bei “x” zu vergebenden Mandaten die x-größte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.”

Art. I Z 3

§ 81 Abs. 2

“(2) Als Wahlzahl gilt bei vierzig für eine Bezirksvertretung zu vergebenden Mandaten die vierziggrößte Zahl, bei “x” zu vergebenden Mandaten die x-größte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.”